

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	01.09.2020
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	608/2020-5
Stand	05.08.2020

Betreff Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 04.08.2020 betr. Schülerbeförderung in der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Die große Anfrage der SPD-Fraktion beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Frage 1:

Welche COVID-19 Schutzvorkehrungen wurden für die Schülerbeförderung getroffen?

Antwort:

Konkret setzen RVK und RSVG ab dem 12.08.2020 neben den ohnehin bekannten Regelungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie folgende Maßnahmen um:

- Alle verfügbaren Busse werden für einen eventuellen zusätzlichen Einsatz vorgehalten.
- Personell wird Verwaltungspersonal mit Fahrerlaubnis für Busse zusätzlich bereitstellen.
- Die personelle Besetzung der RSVG-Leitstelle in Troisdorf-Sieglar und der RVK-Niederlassung in Meckenheim wird erhöht.
- In den Bussen wurden am Fahrerplatz inzwischen Trennscheiben verbaut, so dass die Abtrennplanen entfernt werden und damit mehr Platz geschaffen wird. Der Vordereinstieg ist ab Schuljahresbeginn wieder möglich.
- In den Bussen wird über die TFT-Bildschirme und über Plakate auf das derzeit vorgeschriebene bzw. empfohlene Verhalten hingewiesen.
- Die Serviceteams der Verkehrsunternehmen stehen bereit, um vor Ort aktuelle Entwicklungen aufzunehmen, um z.B. Fahrgastströme und Fahrgastzahlen zu erfassen und zu bewerten
- auf den stärker belasteten Hauptachsen werden soweit wie möglich und verfügbar Gelenkbusse eingesetzt.
- Die Reinigung der Busse wurde intensiviert.

Grundsätzlich werden zum Schuljahresbeginn somit alle vorhandenen Kapazitäten der Verkehrsunternehmen „auf die Straße gebracht“ und geeignete Maßnahmen ergriffen, um eine Schülerbeförderung auch vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie sicher zu stellen.

Frage 2:

Ist sichergestellt, dass die Anzahl der Busse auf den Schulwegen ausreichen, um ein dichtes Gedränge dort zu vermeiden?

Antwort:

Für die Verkehrsgesellschaften besteht die Schwierigkeit, dass zusätzliche Busse nicht kurzfristig zur Verfügung stehen. Die Beschaffung neuer Fahrzeuge dauert derzeit mindestens 8-10 Monate. Zudem müssten Fahrer gefunden und ausgebildet werden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Pandemie-Lage konnte somit keine entsprechende Vorsorge getroffen werden. Am 07.08.2020 hat das Verkehrsministerium des Landes NRW den Entwurf eines

Runderlasses verschickt, in dem u.a. ausgeführt wird, zusätzliche finanzielle Mittel für den Einsatz zusätzlicher Busse in der Schülerbeförderung zur Verfügung zu stellen.

Im seinem Anschreiben an die Landrätinnen, Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister bezieht sich der Verkehrsminister des Landes auf eine Abfrage beim Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und dem Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen (NWO), wie viele Busse wegen nicht oder nur begrenzt stattfindender touristischer Fahrten kurzfristig verfügbar seien.

Gemäß dieser Information könnten bis zu 1.000 Busse landesweit an den 43 Schultagen bis zu den Herbstferien zusätzlich eingesetzt werden, damit eine Entzerrung der Fahrgastnachfrage auf einzelnen Fahrten und eine geringere Fahrzeugbesetzung möglich wird.

Die Ankündigung, zusätzliche Gelder zur Anmietung von Bussen zur Verfügung zu stellen, um Kapazitätsprobleme bei der Schülerbeförderung zu lösen, wird begrüßt. Jedoch gilt es im Vorfeld zunächst offene Punkte zu klären, zudem müssen die Förderrichtlinien verbindlich erlassen werden. Noch ist z.B. unklar, ob alle erfassten Fahrzeuge für den Einsatz in der Schülerbeförderung geeignet sind. Zudem muss man davon ausgehen, dass es sich um viele Reisbusse handeln wird, für die dann auch eine Sondererlaubnis für den Einsatz im Linienverkehr erforderlich ist. So können z.B. die Anforderungen „Niederflurigkeit“ oder „Barrierefreiheit“ in der Regel nicht gewährleistet werden. Neben den Fahrzeugen müssen auch ausgebildete Fahrer zur Verfügung stehen, die sich vor ihrem Einsatz entsprechende Ortskenntnisse und ggfs. auch Tarifkenntnisse aneignen müssen.

Aktuell stimmen RSVG und RVK mit den privaten Omnibusunternehmen der Region ab, inwieweit ggf. zur Entzerrung der Situation nach Schuljahresbeginn erforderliche zusätzliche Fahrten beauftragt und übernommen werden können.

Frage 3:

Mit welchem zusätzlichen finanziellen Aufwand rechnet die Verwaltung im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung ab dem neuen Schuljahr?

Antwort:

Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret benannt werden. Im Entwurf der in Antwort 2 genannten Richtlinien des Verkehrsministeriums wurden bereits Förderbedingungen formuliert. Danach sollen die Zuwendungsempfänger verpflichtet werden „bis zum 31.10.2020 einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen zur Entwicklung eines Konzeptes zur Entzerrung der Schülerverkehre durch eine mit und zwischen den Schulen in kommunaler Trägerschaft und den jeweiligen ÖPNV-Unternehmen (bzw. beauftragten Unternehmen des freigestellten Schülerverkehrs) abgestimmte Staffelung von Schulanfangszeiten mit dem Ziel der Umsetzung ab dem 07.01.2021 vorzulegen. D.h., die Bereitstellung von Finanzmitteln für zusätzliche Fahrzeuge ist an zusätzliche Anpassungen gekoppelt, die erst noch im Einzelnen abgestimmt werden müssen.

Frage 4:

Ist zu erwarten, dass entstehende Mehrkosten, die durch die Entscheidung des Landes verursacht werden, auch durch das Land Nordrhein-Westfalen kompensiert werden?

Antwort:

Ein Entwurf der Zuwendungsrichtlinien des Verkehrsministeriums vom 11.08.2020 liegt vor. Hiernach soll ein finanzieller Beitrag zur Deckung von Mehrausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch zusätzliche Fahrtenangebote an Schultagen im Schülerverkehr erfolgen. Es ist eine Anteilfinanzierung bis zu einem Umfang von 100 Prozent der nachweisbaren Mehrausgaben geplant.

Gefördert werden z.B.:

- Zusätzliche Verstärker- bzw. Einsatzwagenfahrten im ÖPNV zur Ausweitung des ÖPNV-Angebots zur Erschließung von Schulen im Sinne des SchulG,
- Von den Zuwendungsempfängern in ihrer Funktion als Schulträger im Benehmen mit den betroffenen ÖPNV-Unternehmen zusätzlich angemietete Busse im freigestellten Schülerverkehr, die für die ausschließliche Beförderung von Schülerinnen und Schülern parallel zu vorhandenen Angeboten im ÖPNV zur Erschließung von Schulen im Sinne des SchulG in Trägerschaft der Zuwendungsempfänger eingesetzt werden, oder
- Zusätzliche Fahrten oder erhöhte Kapazitäten im von den Zuwendungsempfängern in ihrer Funktion als Schulträger zur Erschließung der jeweiligen Schulen im Sinne des SchulG in Trägerschaft der Zuwendungsempfänger bereits eingerichteten freigestellten Schülerverkehr.